

Beitragsordnung der LAG WeserLand e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedbeitrages.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag für Einzelpersonen beträgt 10 €.
2. Der Jahresbeitrag für Körperschaften und Institutionen beträgt 20 €.
3. Ehrenmitglieder frei

§ 4 Freistellung von der Beitragspflicht

Auf Antrag und bei Darlegung besonderer Gründe kann der Vorstand des Vereins einzelne Körperschaften und Einzelpersonen von der Beitragszahlung befreien.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zu Jahresbeginn vom Girokonto abgebucht und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, erhalten eine Rechnung zur Entrichtung ihrer Beiträge auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das Vereinskonto zulässig.
Sparkasse Minden-Lübbecke

BIC

IBAN

§ 7 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und der Geschäftsstelle mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.